▶ Bewertungsportale

OLG Hamm: Jameda muss falsche Tatsachenbehauptungen zu einer Zahnärztin löschen

Zahnärztin wandte sich gegen Eintrag, sie würde nicht aufklären

| Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat zugunsten einer niedergelassenen Zahnärztin bestätigt, dass eine unwahre negative Aussage zu ihrer Person nicht mehr auf dem Arztbewertungsportal jameda.de veröffentlicht werden darf. Dort war verbreitet worden, die Zahnärztin verzichte auf eine Aufklärung bzw. Beratung (Urteil vom 13.03.2018, Az. 26 U 4/18). |

OLG sieht Falschbehauptung als erwiesen an

Der Senat hielt in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit zumindest vorläufiger Wirkung für bewiesen, dass die Verfasserin des umstrittenen Bewertungseintrags von der Zahnärztin während der Behandlung tatsächlich aufgeklärt worden ist. Dies ergebe sich aus zur Akte gereichten Unterlagen. Daher sei die Behauptung, dass die Zahnärztin auf eine Aufklärung bzw. Beratung verzichte, falsch und dürfe nicht (wieder-)veröffentlicht werden.

PRAXISHINWEIS | Das OLG-Urteil reiht sich in eine mittlerweile stattliche Menge gerichtlicher Entscheidungen zugunsten Betroffener ein. Falschbehauptungen und Beleidigungen auf Internet-Bewertungsportalen muss niemand dulden. Allerdings sind Portalbetreiber auch nicht verpflichtet, Einträge vor ihrer Veröffentlichung zu überprüfen. Die Initiative zur Beseitigung eines falschen oder beleidigenden Portaleintrags muss daher immer vom Betroffenen ausgehen. In der Regel ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung hilfreich, um Jameda & Co. zur Entfernung des Eintrags zu bewegen. Auf keinen Fall sollten Sie den Eintrag selbst öffentlich kommentieren. Das beseitigt den Rechtsverstoß nicht, sondern lenkt oft nur noch größere Aufmerksamkeit darauf. Zudem drohen dann Konflikte mit der ärztlichen Schweigepflicht.

(Mitgeteilt von RA Tim Hesse, Münster, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

▶ Praxis-Pkw

Bundesfinanzhof: Kein Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebenspartner erlaubt!

IHR PLUS IM NETZ
zp.iww.de
Abruf-Nr. 199592

| Der Bundesfinanzhof hat jüngst einem beliebten Steuersparmodell einen Riegel vorgeschoben: Die Richter entschieden im Sinne des Finanzamts, dass ein Dienstwagen für einen Minijob-Lebensgefährten nicht fremdüblich und daher steuerlich nicht anzuerkennen ist (BFH, Beschluss vom 21.12.2017, Az. III B 27/17, Abruf-Nr. 199592). |

Das Gericht begründete diese Entscheidung wie folgt: Ein Arbeitnehmer mit Dienstwagen könne bei intensiver Fahrzeugnutzung hohe Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis mehr zu der im Minijob vereinbarten Arbeitsleistung stehen. Ein Arbeitgeber-Ehegatte würde einem fremden Mitarbeiter im Minijob daher nie einen Dienstwagen stellen. Nach Auffassung des BFH hatte der klagende Steuerzahler den Bogen mit dem Dienstwagen für seinen Minijob-Ehepartner überspannt. Das Gericht erkannte daher das gesamte Arbeitsverhältnis steuerlich nicht mehr an.